Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.	Kurfürstenstraße 129	10785 Berlin	info@bvpi.de

Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2022/1 sowie zu den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungsprodukte im Verbund mit Nutzschichten, Teil 4: Ergänzende Prüfungen an den Abdichtungssystemen in Verbindung mit Nutzschichten (PG-AIV-N), Stand: Juli 2021, und zu den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wasser-eindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 2: Abdichtungen für Bewegungsfugen, Stand: Juli 2021

Teil / Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6
M-VVTB	1	Anhang 14, Nr. 2.3; Nr. 3.3, Nr. 4.3, Nr. 5.3, Nr. 6.2, Nr. 7.2, Nr. 8.2, Nr. 10.4.1	Dipl.-Ing. Bernd Stark für die BVPI	In den genannten Nummern des Anhangs 14 (TR TGA) befindet sich als letzter Hinweis: „*Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen*.“ Der Brandschutznachweis beinhaltet keine Auslegungsparameter für die Anlagentechnik. Es wird lediglich angegeben, welche Anlagentechnik erforderlich ist und welche Schutzziele die Anlagentechnik erfüllen soll. Die Auslegung (z.B. bei Sprinkleranlagen, um welche Brandgefahren-klasse es sich handelt) erfolgt durch den Fach-planer. Da der Brandschutzplaner meist kein Haus-techniker ist, kann er keine Anlagenparameter vorgeben – er braucht dies auch nicht. Gleichwohl sind im Brandschutzkonzept Grundanforderungen (z. B. Flächendeckende Brandmeldeanlage der Kat. 1 nach DIN 14675) bzw. Wechselwirkungen zwischen Anlagentypen zu beschreiben. Diese Arbeitsweise ist tägliche geübte Praxis, die durch den obigen Hinweis nicht untermauert zu werden braucht. Für die Tragwerksplaner bedarf es auch keinen Hinweis, dass Stützen zu bemessen sind.	Die Hinweise sind ersatzlos zu streichen. Sollten die Hinweise erhalten bleiben, ist zwingend eine Auslegung bzw. eine nähere Erläuterung der erforderlichen Angaben erforderlich.

Bitte im Word-Format einsenden!

Teil / Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6
				Durch den Hinweis entsteht die Frage, was *alle notwendigen Angaben* sind. Der Fachplaner wird Auslegungsparameter haben wollen, die der Brandschutzplaner gar nicht liefern kann. Die Bau-aufsicht wird bereits zum Bauantrag Festlegungen fordern, die erst im späteren Planungsablauf konkretisiert werden. Damit wird der Genehmigungsprozess unnötig erschwert.	Die Hinweise sind ersatzlos zu streichen. Sollten die Hinweise erhalten bleiben, ist zwingend eine Auslegung bzw. eine nähere Erläuterung der erforderlichen Angaben erforderlich.
	2	Anhang 14, Nr. 9.3	Dipl.-Ing. Bernd Stark für die BVPI	Im genannten Abschnitt befindet sich als letzter Hinweis: „Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen." CO-Warnanlagen sind keine Brandschutzeinrichtungen und werden deshalb in Brandschutzkonzepten nicht behandelt.	Der Hinweis ist ersatzlos zu streichen.
	3	Anhang 14, Nr. 2.3; Nr. 3.3, Nr. 4.3, Nr. 5.3, Nr. 6.2, Nr. 7.2, Nr. 8.2, Nr. 10.4.1	Dipl.-Ing. Erhard Arnold für die BVPI	Zum Hinweis : *„Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen*." Der Brandschutznachweis ist eine Bauvorlage in der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Die in den genannten Nrn. 2.3, 3.3, 4.3, 5.3, 6.2, 7.2, 8.2, 10.4.1 beschriebenen Anforderungen sind im Wesentlichen Inhalte der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)	Die Hinweise sind ersatzlos zu streichen. Alternativ könnte formuliert werden, dass alle <u>für die Genehmigungsplanung</u> notwendigen Angaben im Brandschutznachweise darzustellen sind.
	4	Anhang 14, Nrn. 2.3; 3.3, 4.3, 5.3, 6.2, 7.2, 8.2, 9.3, 10.4.1	Henning Dettmer für die BVPI	Die Wiederaufnahme des Hinweises *„Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen"* ist unverständlich und führt in der Praxis zu erheblichen Abstimmungsproblemen zwischen Brandschutz- und TGA-Fachplanern. Nicht ohne Grund ist dieser Passus in der Vergangenheit ja bereits einmal gestrichen worden. Die damaligen Gründen, treffen heute nach wie vor zu.	Die Hinweise sind ersatzlos zu streichen.